

# Änderungen und Berichtigungen während des Druckes

- Zu Seite 9: Bezirksvorstehung für den XVIII. Bezirk  
streichen: 1 Stelle unbesetzt
- Zu Seite 15: Magistratsabteilung 2  
streichen: Rakohl Friedrich, Amtsrat
- Zu Seite 18: Magistratsabteilung 4, Referat 3  
streichen: Stellvertreter, Seidler,  
Dr. Ernst, Senatsrat, Klappe  
Nr. 2426
- Zu Seite 20: Magistratsabteilung 5  
streichen: Brauner, Dr. Rudolf, Ober-  
magistratsrat, Klappe 2465
- Zu Seite 26: Büchereistelle 3. Bezirk, Hintzerstraße 1  
setzen: Tel. 72 59 295
- Zu Seite 29: Magistratsabteilung 56  
streichen: Hohenberg, Dr. Josef, Ober-  
magistratsrat  
setzen: Spanier, Dkfm. Dr. Ludwig,  
Magistratsrat
- Zu Seite 31: Magistratsabteilung 11  
streichen: König Leopold, Amtsrat,  
Klappe 430
- Zu Seite 33: Bezirksjugendamt für den 6., 7. Bezirk  
streichen: (57 36 51)  
Bezirksjugendamt für den 20. Bezirk  
streichen: 35 41 25, 35 16 87  
setzen: 35 86 19
- Zu Seite 35: Kindergarten, 2. Bezirk, Pazmaniten-  
gasse  
streichen: 26  
setzen: 17  
streichen: 55 89 86  
setzen: 55 42 698
- Zu Seite 36: Kindergarten, 21. Bezirk, Roda-Roda-  
Gasse  
streichen: 37 22 440  
setzen: 37 22 410
- Zu Seite 39: Fürsorgeamt für den 5. Bezirk  
streichen: 57 35 85  
Fürsorgeamt für den 6. Bezirk  
streichen: 57 36 51
- Zu Seite 45: Schulzahnklinik Margareten  
setzen: Tel. 43 10 47  
Schulzahnklinik Josefstadt  
setzen: Tel. 33 94 69
- Zu Seite 49: Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz,  
I. Chirurgische Abteilung  
streichen: unbesetzt  
setzen: Salzer, Dr. Georg, a. o.  
Univ.-Prof., Prim.
- Zu Seite 58: Magistratsabteilung 18  
Peterle, Architekt Wilhelm, Oberstadt-  
baurat  
streichen: 2951  
setzen: 2952  
vor Peterle  
setzen: Zeidner, Arch. Ing. Robert,  
Oberstadtbourat, Klappe 2951
- Zu Seite 59: Magistratsabteilung 19  
streichen: Zeidner, Arch., Ing. Robert,  
Oberstadtbourat  
setzen: Schwarz, Arch., Dipl.-Ing.  
Karl  
streichen: Schwarz, Arch., Dipl.-Ing.  
Karl, Klappe 2972
- Zu Seite 61: Magistratsabteilung 23  
streichen: Bartosch, Dipl.-Ing. Franz,  
Oberstadtbourat, Klappe 2982
- Zu Seite 64: Magistratsabteilung 25  
Reihenfolge Grohs, Glaser, Seidl ändern  
in  
Grohs, Seidl, Glaser
- Zu Seite 88: Magistratsabteilung 43,  
Städt. Friedhof Neustift  
streichen: Tel. 42 76 91  
setzen: Tel. 36 15 80  
bei Stammersdorfer Zentralfriedhof  
streichen: 148  
setzen: 244—260
- Zu Seite 89: Magistratsabteilung 46  
Reihenfolge Oberdorfer, Benesch, Gödel,  
Mazal  
ändern in Oberdorfer, Mazal, Benesch,  
Gödel
- Zu Seite 95: Magistratsabteilung 48, Straßenpflege  
setzen: 13., Speisinger Straße 102,  
Tel. 82 48 615
- Zu Seite 99: Magistratsabteilung 50, Außenstelle für  
den 4., 5. Bezirk  
streichen: 57 35 85
- Zu Seite 103: Magistratsabteilung 54  
nach Bayer, Dr. Ernst  
setzen: Ruzicka, Dr. Ralph, Ober-  
magistratsrat, Klappe 3512
- Zu Seite 109: Magistratsabteilung 61, Standesamt  
Margareten  
streichen: 57 35 85
- Zu Seite 110: Magistratsabteilung 62  
streichen: Spanier, Dr. Ludwig, Ma-  
gistratsrat, Klappe 3627
- Zu Seite 113: Magistratsabteilung 66  
streichen: Pospischil, Dr. Karl, Senats-  
rat  
setzen: Leiter dz. unbesetzt
- Zu Seite 119: Magistratisches Bezirksamt für den  
II. Bezirk nach Kribala, Dr. Franz  
setzen: Vogel, Dr. Martin, prov. Ma-  
gistratskommissär, Klappe 20
- Zu Seite 121: Fürsorgeamt für den 5. Bezirk  
streichen: 57 35 85  
MABt. 50, Außenstelle für den IV.,  
V. Bezirk  
streichen: 57 35 85  
Marktamsabteilung für den IV., V. Be-  
zirk  
streichen: 57 35 85  
Standesamt Margareten  
streichen: 57 35 85  
Veterinärabteilung für den IV.,  
V. Bezirk  
streichen: 57 35 85  
Bezirksgesundheitsamt für den VI.,  
VII. Bezirk  
streichen: 57 36 51  
Fürsorgeamt für den VI. Bezirk  
streichen: 57 36 51  
Marktamsabteilung für den VI.,  
VII. Bezirk  
streichen: 57 36 51

Zu Seite 122: Veterinärabteilung für den VI., VII. Bezirk  
 streichen: 57 35 85  
 Magistratisches Bezirksamt für den X. Bezirk  
 streichen: Siegl, Dr. Franz, prov. Magistratskonzipist  
 setzen: Ferlan, Dr. Gertrude, Magistratsoberkommissär

Zu Seite 123: Magistratisches Bezirksamt für den XII. Bezirk, Standesamt Margareten  
 streichen: 57 35 85

Zu Seite 125: Magistratisches Bezirksamt für den XVI. Bezirk, nach König, Dr. Ulrich  
 setzen: Reithofer, Dr. Johann

Zu Seite 128: Standesamt Floridsdorf  
 streichen: Organisationsführerin 77  
 Försorgerinnen . . 75, 76

Zu Seite 272:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1957 zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 32**

Auf Grund des § 36 Absätze 3, 5 und 6 und des § 42 des Landesgesetzes vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/57, wird verordnet:

§ 1

**Stellplätze für Wohngebäude, Büro- oder Geschäftshäuser und Industriebauten**

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt

- a) für Wohngebäude  
 in den Bezirken I bis IX:  
 je volle 500 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Stellplatz,  
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- b) für Büro- oder Geschäftshäuser  
 in den Bezirken I bis IX:  
 je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je volle 1200 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Stellplatz,  
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- c) für Industriebauten  
 in allen Bezirken:  
 je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Stellplatz,  
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Räumen für Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecke im Zuge eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung.

(3) In die Geschoßflächen werden Kellergeschosse und nicht ausgebauten Dachgeschosse nicht eingerechnet, ebenso Geschoßflächen, die dem Einstellen von Kraftfahrzeugen gewidmet sind.

§ 2

**Stellplätze für Kleingartenanlagen**  
 Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen zu errichten sind, beträgt in allen Bezirken:  
 je 10 Kleingartenflächen (Lose) 1 Stellplatz.

§ 3

**Stellplätze für Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme von Benützern oder Besuchern**

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Baulichkeiten, Räumen oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern im Zuge eines Neubaus, Zubaus, Umbaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung zu errichten sind, beträgt

- 1. für Hotelbauten und ähnliche Beherbergungsbetriebe
  - a) für Hotels und Pensionen der Kategorien A<sub>1</sub> und A  
 in allen Bezirken:  
 je 2 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
  - b) für Hotels und Pensionen der Kategorie B  
 in allen Bezirken:  
 je vier Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
  - c) für Hotels und Pensionen der Kategorien C und D, für Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsbetriebe  
 in allen Bezirken:  
 je 10 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
- 2. für Gaststätten, Kaffeehäuser und ähnliche Betriebe  
 in den Bezirken I bis IX:  
 je 30 Besucherplätze 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je 50 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 3. für Espressostuben, Milchbars, Eissalons, Imbißstuben und ähnliche Betriebe  
 in den Bezirken I bis IX:  
 je 60 Besucherplätze 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je 100 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 4. für Theater, Kinos und Räume zur ständigen Abhaltung von Veranstaltungen  
 in den Bezirken I, VI und VII:  
 je 20 Sitze 1 Stellplatz,  
 in den Bezirken II, III, IV, V, VIII und IX:  
 je 30 Sitze 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je 50 Sitze 1 Stellplatz;
- 5. für Versammlungsräume und Räume zur fallweisen Abhaltung von Veranstaltungen  
 in den Bezirken I bis IX:  
 je 50 Besucherplätze 1 Stellplatz,  
 in den übrigen Bezirken:  
 je 100 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 6. für Ämter, beurteilt nach dem Fassungsraum,  
 in allen Bezirken:  
 je 20 Bedienstete 1 Stellplatz;
- 7. für Industriebauten, beurteilt nach dem Fassungsraum,

in allen Bezirken:

je 20 Dienstnehmer 1 Stellplatz;

8. für Büro- und Geschäftshäuser, beurteilt nach dem Fassungsraum, in allen Bezirken:  
je 20 Dienstnehmer 1 Stellplatz;
9. für Sportanlagen, Bäder und ähnliche Anlagen, in allen Bezirken:  
je 50 behördlich zugelassene Besucherplätze ein Stellplatz;
10. für sonstige Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern, mit Ausnahme von Friedhöfen und kultischen Zwecken dienenden Baulichkeiten, beurteilt nach dem Fassungsraum, in den Bezirken I bis IX:  
je 50 Benützer oder Besucher 1 Stellplatz,

in den übrigen Bezirken:

je 100 Benützer oder Besucher 1 Stellplatz.

(2) Bei Anwendung der obigen Richtsätze ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl von gleichzeitig anwesenden Benützern oder Besuchern oder für die behördlich zugelassene Zahl von Besucherplätzen oder Sitzen anzusetzen.

#### § 4

#### Einheitssatz der Ausgleichsabgabe

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe (§§ 41 und 42 des Wiener Garagengesetzes) beträgt je m<sup>2</sup> fehlender Stellplatzfläche 400 Schilling.

Zu Seite 334:

Vom Abdruck der Anlage 2, Dienstzeichen der Jagdaufseher, wurde aus Gründen der Platzersparung abgesehen.